

**Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät
Universität Bern**
**Studienplan zum Master-Studiengang
und zum PhD-Studium in Ecology and Evolution**
vom 1. September 2008
(revidierte Version des Studienplans vom 1. Oktober 2005)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat. Fakultät, RSL), folgenden Studienplan zum Master-Studiengang und zum PhD-Studium in Ecology and Evolution (nachfolgend Studienplan genannt):

I. Allgemeines

Art. 1, Geltungsbereich: ¹ Dieser Studienplan gilt für alle an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät für den Master-Studiengang oder für ein PhD-Studium in Ecology and Evolution immatrikulierten Studierenden, sowie für Studierende, die einen Minor in Ecology and Evolution studieren.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen im übergeordneten RSL.

Art. 2, Studienleitung: ¹ Das Institut für Pflanzenwissenschaften und das Zoologische Institut unterhalten eine gemeinsame Studienleitung. Diese besteht aus einer Studienleiterin oder einem Studienleiter, sowie aus den Studienkoordinatorinnen oder Studienkoordinatoren der Institute.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird durch die beiden Institute bestimmt und der Fakultät zur Wahl vorgeschlagen.

³ Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist für sämtliche gemäss RSL vorgesehenen Aufgaben verantwortlich. Sie oder er kann die Organisation von Leistungseinheiten und Leistungskontrollen ganz oder teilweise an die Studienkoordinatorinnen bzw. Studienkoordinatoren delegieren.

⁴ Name und Sprechstundentermine der für Studienleitung und Studienkoordination zuständigen Personen werden den Studierenden bekannt gegeben.

Art. 3, Studienberatung: ¹ Die Institute sind zuständig für die Wahl der Studienberaterinnen oder Studienberater.

² Name und Sprechstundentermine der für die Studienberatung zuständigen Personen werden den Studierenden bekannt gegeben.

II. Masterstudium (Monofach, Minor)

Art. 4, Studienziele: ¹ Im Masterstudium und insbesondere durch das Anfertigen der Masterarbeit wird eine Vertiefung und Spezialisierung in Ökologie und verwandten Gebieten erreicht. Zusätzlich wird ein starker Akzent auf die aktive Forschungstätigkeit gelegt. Als berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss ermöglicht der Master of Science (M Sc) in Ecology and Evolution den breiten Eintritt in das Berufsleben sowie die Fortführung weiterer akademischer Karrieren, z.B. die Aufnahme einer Dissertation.

Art. 5, Abschluss: Das Masterstudium wird mit dem Titel „Master of Science in Ecology and Evolution with special qualification in ..., Universität Bern“ in einem der folgenden Schwerpunkte abgeschlossen:

- a Animal Ecology and Conservation,
- b Behaviour,
- c Evolution,
- d Plant Ecology.

Art. 6, Umfang: ¹ Der Masterabschluss wird durch den kumulativen Erwerb von 90 European Credit Transfer System (ECTS) Punkten erworben. Darin inbegriffen sind 60 ECTS-Punkte für die Masterarbeit.

² Ein ECTS-Punkt entspricht 25 - 30 Stunden Aufwand seitens der Studierenden.

³ Auf der Grundlage der gewählten Leistungseinheiten und der Masterarbeit wird der Schwerpunkt gewählt.

Art. 7, Studiendauer: ¹ Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt für Vollzeitstudierende 3 Semester.

² Bezüglich Verlängerungsmöglichkeiten gilt Artikel 7 RSL.

Art. 8, Studienvoraussetzungen: ¹ Die Zulassung ist in Artikel 43 RSL geregelt.

² Studierende, die an der Universität Bern einen Bachelor der Naturwissenschaften in Biologie mit Schwerpunkt in Zoologie erlangt haben, werden ohne weitere Bedingungen zum Masterstudium zugelassen. Dasselbe gilt für Studierende mit einem Bachelor in Biologie und Schwerpunkt in Pflanzenwissenschaften, sofern die erforderlichen (in Anhang 1 aufgelisteten) pflanzenökologischen Leistungseinheiten im Bachelorstudium absolviert wurden.

³ Studierende mit einem Bachelor of Science der Universität Bern in einem anderen Schwerpunkt oder einem Bachelor of Science in der Studienrichtung Biologie einer anderen schweizerischen universitären Hochschule werden zum Masterstudium zugelassen. Je nach Ausrichtung des absolvierten Bachelor-Abschlusses und angestrebtem Schwerpunkt kann der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten oder vom Erbringen zusätzlicher Studienleistungen bis zu 60 ECTS-Punkten abhängig gemacht werden. In

diesem Fall schlägt die Studienleitung in Zusammenarbeit mit der oder dem Studierenden zu Handen der Fakultät einen individuellen Studienplan vor. Diese Leistungen werden extracurricular angerechnet und separat ausgewiesen.

Art. 9, Leistungseinheiten: ¹ Im Anhang 2 befindet sich eine Übersicht der für das Masterstudium obligatorischen und wählbaren Leistungseinheiten sowie deren Bewertung in ECTS-Punkten.

² Leistungseinheiten der BeNeFri-Universitäten oder des Troisième Cycle (CUSO) werden durch die Studienleitung (bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten) oder durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ anerkannt.

³ Die Studienleitung kann auf Antrag Leistungseinheiten bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkennen, die an andern schweizerischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen absolviert werden. Für Anerkennungen, welche das Mass von 10 ECTS-Punkten überschreiten, gelten Artikel 9a und 9b RSL.

Art. 10, Der Minor in Ecology and Evolution auf Master-Ebene: ¹ Der Minor in Ecology and Evolution umfasst 30 ECTS-Punkte aus dem Lehrangebot des Bachelorstudiums (3. Jahr mit Spezialisierung in Pflanzenwissenschaften (Leistungseinheiten gemäss Anhang 1) oder Zoologie) oder des Master in Ecology and Evolution.

² Voraussetzung für die Zulassung zum Minor in Ecology and Evolution auf Master-Ebene ist in der Regel der Abschluss eines Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudium Biologie.

Masterarbeit:

Art. 11, Leiterin bzw. Leiter der Masterarbeit: ¹ Zu Beginn des Masterstudiums suchen die Studierenden eine Leiterin bzw. einen Leiter gemäss Artikel 16 RSL, in deren oder dessen Bereich die Masterarbeit durchgeführt wird. Eine Liste der Leiterinnen bzw. Leiter wird durch die Studienleitung geführt und zu Beginn jedes Semesters aktualisiert.

² Gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter wird ein Zeitplan erstellt, nachdem das Masterstudium absolviert wird. Der Beginn der Masterarbeit, eine Liste der zu absolvierenden Leistungseinheiten und der angestrebte Schwerpunkt werden auf einem Formular dokumentiert und bei der Studienleiterin oder beim Studienleiter hinterlegt.

Art. 12, Inhalt: ¹ Im Rahmen des Masterstudiums wird unter der Anleitung der Leiterin bzw. des Leiters der Arbeit ein eigenständiges Forschungsprojekt bearbeitet. Dieses wird in einer schriftlichen Masterarbeit abgefasst, die der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeit abgegeben wird.

² In der Regel soll ein Teil der Arbeit in einer peer-reviewten wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert oder zur Publikation eingereicht sein.

³ Die Bestimmungen von Artikel 46 bis 50 RSL sind zu beachten.

Art. 13, Fristen und Benotung: ¹ Die Frist vom Beginn bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt maximal 12 Monate.

² Die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeit begutachtet und benotet die Masterarbeit innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe zu Händen des gemäss Fakultätsreglements zuständigen Organs. Nach der Ratifizierung von Beurteilung und Note durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ informiert die Leiterin bzw. der Leiter die Studentin bzw. den Studenten über die Noten. Es gilt die Notenskala gemäss Artikel 19 RSL.

Leistungskontrollen:

Art. 14, Art und Organisation der Leistungskontrollen: ¹ Für die Leistungskontrolle in den Leistungseinheiten gibt es folgende Möglichkeiten

- a schriftliche Semesterschlussprüfungen von 30 - 120 Minuten Länge,
- b mündliche Prüfungen von 15 - 60 Minuten Länge,
- c Benotung der Mitarbeit während eines Praktikums, eines Feldkurses oder eines Seminars gemäss Artikel 27 RSL.

² Die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent informiert die Studierenden zu Beginn des Semesters über die Art der Leistungskontrolle.

Art. 15, Anmeldung zu den Leistungskontrollen: ¹ Die Dozentinnen und Dozenten der betreffenden Leistungseinheiten legen die Anmelde- und Prüfungstermine fest. Bezüglich der Prüfungstermine findet Artikel 20 RSL Beachtung.

² Die Dozierenden können den Nachweis erfolgreich absolvierter Leistungseinheiten als Bedingung für die Zulassung zu Praktika, Feldarbeiten und Übungen erklären.

³ Die Studienleitung orientiert im Fall der Nichtzulassung die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich mit dem Hinweis, dass innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung eine Verfügung beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ verlangt werden kann.

Art. 16, Abmeldung von Leistungskontrollen: Eine Abmeldung von Leistungskontrollen nach Ablauf der Abmeldefrist muss der Studienleitung schriftlich mitgeteilt werden mit Kopie an die verantwortlichen Dozierenden. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1 (Art. 23 Abs. 2 RSL). Es gilt Artikel 23 RSL.

Art. 17, Nichterscheinen zur Leistungskontrolle: Tritt die Kandidatin oder der Kandidat während einer Leistungskontrolle zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einer Prüfung oder kann eine andere Form der Leistungskontrolle nicht fristgerecht erbracht werden, hat sie oder er innerhalb einer Woche nach dem Termin der Leistungskontrolle ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit Note 1.

Art. 18, Unerlaubte Hilfsmittel: Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht ausdrücklich von den verantwortlichen Dozierenden erlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1 (Art. 28 Abs. 1 RSL).

Art. 19, Bekanntgabe der Ergebnisse der Leistungskontrollen und Akteneinsicht:

¹ Die Studienleitung sammelt und archiviert die Resultate der Leistungskontrollen und leitet die entsprechenden Noten sofort an das Dekanat weiter.

² Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat an das Dekanat (Art. 26 Abs. 3 RSL). Die Ergebnisse der Leistungskontrollen werden den Studierenden nach Artikel 30 RSL mitgeteilt.

³ Die Studierenden können ihre Leistungskontrollen bis spätestens einen Monat nach Mitteilung des entsprechenden Ergebnisses bei der Dozentin oder dem Dozenten einsehen, die oder der für die Leistungskontrolle verantwortlich ist.

Masterdiplom:

Art. 20, Bestehensnorm, Gesamtprädikat, Titelvergabe: ¹ Das Masterstudium gilt als bestanden wenn:

- a das Gesamtprädikat mindestens genügend ist,
- b die Masterarbeit mit einer Note von mind. 4.0 bewertet wurde,
- c höchstens Leistungseinheiten im Umfang von 7.5 ECTS-Punkten mit ungenügenden Noten ausgewiesen wurden,
- d das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen aus allfälligen zusätzlich auferlegten Leistungen (Art. 8 Abs. 3) mindestens 4.0 beträgt.

² Das Gesamtprädikat wird nach Artikel 52 RSL vergeben. Es resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen.

³ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Leistungskontrollen ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Artikel 21 RSL.

⁴ Ist die Note der Masterarbeit ungenügend, so kann einmal eine neue Masterarbeit unter einer anderen Leitung im Rahmen eines individuellen Studienplans begonnen werden. Es gilt Artikel 7.

⁵ Mit dem Masterabschluss wird der Titel „Master of Science in Ecology and Evolution with special qualification in ..., Universität Bern“ (M Sc) vergeben.

Art. 21, Prüfungsgebühren: Die Prüfungsgebühren sind in Artikel 29 RSL geregelt.

III. PhD-Studium

Art. 22, Anerkennung anderer Ausweise: ¹ Inhaberinnen und Inhaber eines Masterdiploms in einem naturwissenschaftlichen Fach oder mit einem anderen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss haben die Möglichkeit, ein PhD-Studium in Ecology and Evolution zu beginnen.

² Die Anerkennung erfolgt durch das zuständige Organ der Phil.-nat. Fakultät (Art. 54 Abs. 1 RSL).

Art. 23, Zuständigkeiten für Zulassung und Reglementierung des PhD-Studiums: Das PhD-Studium, einschliesslich der Zulassung, wird durch die Artikel 54 bis 64 RSL und den vorliegenden Studienplan geregelt.

Art. 24, Obligatorische Leistungseinheiten: ¹ Wenn die oder der Studierende während des PhD-Studiums Mitglied einer Graduate School ist, hat sie oder er die vorgegebenen Anforderungen der Graduate School zu erfüllen.

² Wenn die oder der Studierende während des PhD-Studiums kein Mitglied einer Graduate School ist, sind Institutsseminarien und Spezialvorlesungen im Fachgebiet im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester zu belegen. Zusätzlich sind auswärtige Kurse oder Tagungen im Umfang von mindestens einer Woche zu belegen. Die Leiterin oder der Leiter der Doktorarbeit kontrolliert den Besuch dieser obligatorischen Leistungseinheiten.

Art. 25, Doktorarbeit: ¹ Im Rahmen des PhD-Studiums bearbeitet die oder der Studierende ein eigenständiges Forschungsprojekt. Dieses wird in einer schriftlichen Doktorarbeit zusammengefasst, die der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeit abgegeben wird.

² In der Regel sollen mindestens drei Teile der Arbeit in peer-reviewten wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert sein, zur Publikation eingereicht sein oder als publikationsfähiges Manuskript vorliegen.

³ Wird die Dissertation von der Leiterin oder vom Leiter beziehungsweise von der Koreferentin oder vom Koreferenten als ungenügend beurteilt, kann die Kandidatin oder der Kandidat sie einmal überarbeiten.

Art. 26, Doktorprüfung: ¹ Das PhD-Studium wird mit der Doktorprüfung abgeschlossen.

² Die Doktorprüfung wird von der Leiterin oder vom Leiter der Arbeit und der Koexaminatorin bzw. dem Koexaminator durchgeführt. Es gilt Artikel 59 RSL.

Art. 27, Ergebnis der Doktorprüfung und Gesamtprädikat: ¹ Die Examinatorinnen bzw. Examinatoren legen unmittelbar nach der Doktorprüfung das Ergebnis der Doktorprüfung und das Gesamtprädikat fest. Das Gesamtprädikat wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung mitgeteilt.

² Das PhD-Studium gilt als bestanden, wenn im Referat, im Koreferat und in der Doktorprüfung je mindestens die Note 4.0 erreicht wurde. Das Gesamtprädikat ist das gerundete, gewichtete Mittel aus der Note für die Dissertation (Gewicht 3) und der Note für die Doktorprüfung (Gewicht 1).

³ Bei Nichtbestehen der Doktorprüfung legen die Kandidatinnen oder die Kandidaten und die Examinatorinnen oder Examinatoren die Modalitäten der einmaligen Wiederholung fest.

Art. 28, Prüfungsgebühren: Die Prüfungsgebühren sind in Artikel 29 RSL geregelt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29, Studienplanänderungen: Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Art. 30, Übergangsbestimmungen: ¹ Studierende, die ihr Master- oder PhD-Studium in Ecology and Evolution ab dem Herbstsemester 2008 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005 begonnen haben oder in den Studienplan vom 1. Oktober 2005 überführt wurden, setzen ihr Studium nach vorliegendem Studienplan fort, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.

Art. 31, Inkrafttreten ¹ Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan zum Master-Studiengang und zum PhD-Studium in Ecology and Evolution vom 1. Oktober 2005 und tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bern, 31. Juli 2008 Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Paul Messerli

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 27. August 2008 Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:

Prof. Dr. Urs Würgler